

Werbeeinwilligung
bei Anruf wegen
Riester-Rente
stand im Streit

► Wettbewerbsrecht

OLG Nürnberg: Beweislast für telefonisches Opt-In trägt das werbende Unternehmen

┆ Beruft sich ein Unternehmen darauf, dass der Kunde es ihm telefonisch bestätigt hatte, ihn per Telefon werblich kontaktieren zu dürfen (Opt-In), trägt es die Beweislast dafür. Im Fall von gegensätzlichen Zeugenaussagen kommt es seiner Beweispflicht nicht ausreichend nach. So lautet der Tenor einer Entscheidung des OLG Nürnberg. ┆

Konkret stritten die Parteien um einen Werbeanruf gegenüber einer Verbraucherin. Es ging um den Vertrieb einer privaten Riester-Rente. Das Unternehmen trug vor, es existiere eine entsprechende Werbeeinwilligung, die Verbraucherin bestritt dies. Das OLG Nürnberg bestätigte mit seiner aktuellen Entscheidung, dass in diesen Fällen die Beweislast beim anrufenden Unternehmen liege: Wer mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher wirbt, hat nach § 7a UWG ab dem 01.10.2021 sogar dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung in angemessener Form zu dokumentieren und gemäß § 7a Abs. 2 S. 1 UWG aufzubewahren. Aufgrund der sich widersprechenden eidesstattlichen Versicherungen bleibt das Unternehmen für eine Einwilligung glaubhaftmachungsbekannt, zumal eine hinreichende Dokumentation i. S. v. § 7a UWG von ihm nicht behauptet werde. Das OLG bejahte einen Unterlassungsanspruch, weil das Unternehmen seiner Beweislast nicht nachgekommen sei. In den Fällen, in denen Aussage gegen Aussage stünde, greife die gesetzliche Beweislast und diese liege eben beim Anrufer (OLG Nürnberg, Urteil vom 04.10.2023, Az. 3 U 965/23, Abruf-Nr. 238652).

ARCHIV



Beitrag hier
mobil
weiterlesen



▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Gesetzliche Änderungen bei der Dokumentation von Einwilligungen in Telefonwerbung“, VVP 8/2021, Seite 5 → Abruf-Nr. 47486787

► Mindestlohn

Gesetzlicher Mindestlohn am 01.01.2024 auf 12,41 Euro gestiegen

┆ Der gesetzliche Mindestlohn ist am 01.01.2024 auf 12,41 Euro brutto pro Stunde gestiegen. Das betrifft auch die Vergütung von Mitarbeitern in Vermittlerbetrieben, die nicht nur fixe Gehaltskomponenten erhalten. ┆

Bei einem Vollzeitmitarbeiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 173,33 Stunden (40 Wochenstunden x 13/3). Sie müssen ihm ein Gehalt in Höhe von 2.152 Euro (12,41 Euro x 173,33) zahlen, um seinen Mindestlohnanspruch zu befriedigen. Achten Sie darauf, dass die Vergütung schon mit ihren fixen Komponenten den Mindestlohnanspruch rechtssicher erfüllt. Denn nur diejenigen Entgeltzahlungen erfüllen den Mindestlohnanspruch, die dem Arbeitnehmer „endgültig verbleiben“, also „vorbehaltlos und unwiderruflich“ gewährt werden. Zweifel hegen an der „Unwiderruflichkeit“ kann man bei diskontierten Provisionen. Gleiches gilt für monatlich feste Provisionsvorschüsse, die mit den tatsächlich verdienten Provisionen verrechnet werden und im Falle einer Unterdeckung rückforderbar sind. Auch diese stehen unter einem „Vorbehalt“.

Stundenzahl
im Blick behalten!